

Erklärung des ver.di-Bundeserwerbslosenausschusses

Sozialpolitische Entscheidungen in Krisenzeiten

Unsere Gesellschaft lebt in unruhigen Zeiten. Gerade jetzt brauchen wir einen starken und handlungsfähigen Sozialstaat, der für die soziale Sicherheit seiner Bürger*innen und den sozialen Zusammenhalt sorgt.

Die Ampel-Koalition hat in den letzten Monaten Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht, von denen einkommensschwache Haushalte profitieren sollen. In seiner Tagung am 6. bis 7. April 2022 hat sich der Bundeserwerbslosenausschuss u. a. mit folgenden Themen auseinandergesetzt:

- ◆ Inflation
- ◆ Energiekosten
- ◆ Heizkostenzuschuss
- ◆ Corona
- ◆ Sanktionsmoratorium
- ◆ Mindestlohn
- ◆ Geringfügige Beschäftigung

Inflation, Energiekosten, Heizkostenzuschuss und Corona

Infolge des Krieges in der Ukraine ist auch weiterhin mit steigenden Energie- und Lebenshaltungskosten zu rechnen.

Die Bundesregierung wird dem entgegenwirken u. a. mit:

- ◆ einem einmaligen Coronazuschuss von 100 Euro für Leistungsbezieher*innen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten
- ◆ einem Kindersofortzuschlag von monatlich 20 Euro ab 1. Juli 2022 für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie
- ◆ einem Heizkostenzuschuss in Höhe von 135 Euro für alleinlebende Wohngeldempfänger*innen, sowie für jedes weitere Haushaltsmitglied 35 Euro

Am 24. März 2022 legte die Regierung bereits Vorschläge für ein zweites Entlastungspaket vor. Mit diesem Paket soll u. a. der Coronazuschuss um weitere 100 Euro erhöht werden, ein einmaliger Familienzuschuss von 100 Euro pro Kind gezahlt und für 90 Tage ein Ticket für neun Euro pro Monat im ÖPNV angeboten werden. Auch beim Heizkostenzuschuss wurde nachgebessert. Dieser wurde verdoppelt, so dass jetzt Wohngeldhaushalte mit einer Person 270 Euro, Wohngeldhaushalte mit zwei Personen 350 Euro sowie jede weitere im Haushalt lebende Person 70 Euro erhalten sollen.

Der Bundeserwerbslosenausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit diesen Maßnahmen einkommensschwache Haushalte finanziell unterstützt werden – allerdings geschieht dies nicht in ausreichendem Maße.

Grundsätzlich müssen die Regelsätze in der Grundsicherung neu, existenzsichernd sowie transparent ermittelt werden (u. a. unter Einbeziehung einer Sachverständigenkommission), um einen wirksameren Schutz vor Armut zu bieten und soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Für viele Menschen werden aktuell die steigenden Strom- und Energiepreise zu einer Existenzfrage. Für Menschen im Grundsicherungsbezug bedeutet das, dass zwar die Stromkosten Bestandteil des pauschalen Regelbedarfs sind, sie aber nicht realitätsgerecht ermittelt werden, so dass eine starke finanzielle Unterdeckung besteht.

Und auch die Verbesserung des gesetzlichen Rahmens für die Anwendung der kommunalen Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten – so wie im Koalitionsvertrag vereinbart – sollte möglichst zeitnah erfolgen, nicht erst mit Einführung des Bürgergeldes. Insbesondere für Haushalte, die nicht von der bis Ende 2022 verlängerten pandemiebedingten Sonderregelung erfasst werden, sondern bei denen die Jobcenter bereits vor dem März 2020 die Leistungen für Wohn- und Heizkosten auf die angemessenen Kosten gedeckelt hatten, ist ein schnelles Handeln dringend erforderlich.

Der Bundeserwerbslosenausschuss fordert die Regierungskoalition daher auf, hier dauerhafte Lösungen herbeizuführen. Lediglich punktuelle finanzielle Hilfen in Form von Einmalzahlungen reichen nicht aus.



Darüber hinaus erwarten wir von der Regierungskoalition, Regelungen zu schaffen, die dafür sorgen, dass Energieschulden vermieden und daraus ggf. resultierende Energiesperren verhindert werden, denn die sozialen und wirtschaftlichen Folgen von Energiesperren können für die Betroffenen verheerend sein. Energiesperren sollten daher zunächst bis zum 30. Juni 2022 ausgesetzt werden, in Anlehnung an die gesetzliche Ausnahmeregelung, die bereits im vergangenen Jahr als Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geschaffen wurde.

Sanktionsmoratorium

Die Einführung eines (sog.) Sanktionsmoratoriums wird vom Bundeserwerbslosenausschuss begrüßt.

Der Gesetzentwurf lässt aber offen, wann das Gesetz in Kraft tritt, so dass eine Verkürzung des Zeitraumes auf weniger als ein Jahr (bis zum 31.12.2022) zu befürchten ist. Dies entspräche nicht den ursprünglichen Erklärungen. Der Bundeserwerbslosenausschuss erwartet, dass der Gesetzgeber hier das Wirksamwerden des „Gesetzes zur Regelung eines Sanktionsmoratoriums“ mindestens für ein Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes – noch besser bis zur Neuregelung im Gesetz zum Bürgergeld – vorsieht. Wir fordern, dass im Sanktionsmoratorium alle Sanktionen, also auch die Meldeversäumnisse (nach § 32 SGB II) enthalten sind.

Vom Gesetzgeber sollte auch klargestellt werden, dass während des Sanktionsmoratoriums erfolgte Pflichtverletzungen nach Ablauf des Sanktionsmoratoriums nicht nach neuem Recht noch nachträglich sanktioniert werden können.

Mindestlohn

Ein Mindestlohn von 12 Euro wird deutlich mehr Niedriglöhne anheben als in 2015. Fast neun Millionen Menschen verdienen weniger als zwölf Euro pro Stunde – darunter viele Frauen und Beschäftigte ohne Tarifvertrag. Ein großer Erfolg – aber damit sind nicht alle Probleme im Niedriglohnsektor gelöst.

Im Koalitionsvertrag wurde für diesen Erfolg ein hoher Preis bezahlt: Die Verdienstgrenze für die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse werden ebenfalls zum 01.10.2022 von 450 Euro auf 520 Euro heraufgesetzt und sollen danach dynamisiert werden.

Der Bundeserwerbslosenausschuss kritisiert die Weitergeltung der diskriminierenden Regelung, dass Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer neuen Beschäftigung nicht den gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 12 Euro erhalten müssen.

Hier fordert der Bundeserwerbslosenausschuss die Regierungskoalition auf, alle Ausnahmeregelungen endlich zu streichen und den Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes auf Langzeitarbeitslose, Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung auszuweiten sowie bestehende Ausnahmen bei freiwilligen Praktika abzuschaffen.

Geringfügige Beschäftigung (Minijob)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Auftrag des Koalitionsvertrags zur Weiterentwicklung der Mini- und Midi-Jobs umgesetzt.

Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird mit der Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde von derzeit 450 Euro auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet.

Der Bundeserwerbslosenausschuss protestiert ausdrücklich gegen diese Verfestigung von Mini- und Midi-Jobs. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht verschärft die geplante Gesetzesänderung Probleme, anstatt sie zu lösen. Aus wissenschaftlicher Sicht werden die Fehler der Vergangenheit fortgeschrieben. Durch die geplante Veränderung entsteht den Sozialversicherungen ein Beitragsminus in Höhe von ca. 800 Mio. Euro.

Geringfügige Beschäftigung verdrängt bis zu 500 000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze allein in kleinen Betrieben. Zudem dient sie nur selten als Brücke in eine reguläre Beschäftigung. Es ist außerdem ein herber Rückschlag für die Förderung einer gleichberechtigten Erwerbsarbeit von Frauen. Rund 70 Prozent der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten sind Frauen. Generell gehen Minijobs mit erhöhten Risiken einer Niedriglohnbeschäftigung und Armutsgefährdung einher. Mini-Jobber*innen müssen nicht in die Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung einzahlen, von der Rentenversicherungspflicht können sie sich befreien lassen. Damit fehlt ihnen der Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung. Gerade die Corona-Pandemie hat dies deutlich gemacht: Mini-Jobber hatten und haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen wie Kurzarbeitergeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Der Bundeserwerbslosenausschuss fordert daher weiterhin die Sozialversicherungspflicht ab dem „ersten“ Euro.

